
Inhaltsverzeichnis:**1. Arbeitsrecht**

- Widersprüchliches Arbeitsangebot bei fristloser Kündigung
- Betriebsübergang: Wechsel der Rechtspersönlichkeit ist erforderlich

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

- Können Geschäftsführer der Veröffentlichung persönlicher Daten im Handelsregister widersprechen?
- Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Gesetze im Bundesgesetzblatt

3. Wettbewerbsrecht

- Frequenz der Versendung von E-Mail-Werbung
- Werbung für Aktionstage: Aktionszeitraum muss erkennbar sein
- Unzulässige Werbung bei Nahrungsergänzungsmitteln
- Unzulässige Werbung für ein Nahrungsergänzungsmittel als „Lösung für Corona“

4. Internetrecht

- EuGH: Link zu Online-AGB ist bei Unternehmern (B2B) ausreichend
- OLG Schleswig: Online-Shop muss einmal im Monat überprüft werden

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

- Wohnort in der Gerichtsstandsklausel

6. Veranstaltungen, Ansprechpartnerin

- Damit Ihr Projekt besser läuft: Tipps und Tricks für die Vertragsgestaltung in der IT-Beschaffung
virtuell – 25. Mai 2023
- Datenschutz im eigenen Webshop – Rechte und Pflichten beachten!
virtuell – 16. Juni 2023
- Per Mausklick zum Unternehmen – Neues zur Onlinebeurkundung
virtuell – 27. Juni 2023
- Newsletter-Ansprechpartnerin

1. Arbeitsrecht**Widersprüchliches Arbeitsangebot bei fristloser Kündigung**

Im Falle einer fristlosen Kündigung sollten Arbeitgeber dem Arbeitnehmer keine offensichtlich nicht ernst gemeinten Weiterbeschäftigungen anbieten. Dies könnte dazu führen, dass sie diesem anschließend einen sogenannten „Annahmeverzugslohn“ zahlen müssen – auch wenn dieser nicht gearbeitet hat. Ein Beispiel hierfür liefert ein aktuelles Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 29. März 2023, (Az.: 5 AZR 255/22)

Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis fristlos, weil er meint, die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses sei ihm nicht zuzumuten, bietet aber gleichzeitig dem Arbeitnehmer „zur Vermeidung von Annahmeverzug“ die Weiterbeschäftigung zu unveränderten Bedingungen während des Kündigungsschutzprozesses an, verhält er sich widersprüchlich.

In einem solchen Fall spricht nach dem Urteil des BAG eine tatsächliche Vermutung dafür, dass das Beschäftigungsangebot nicht ernst gemeint ist. Diese Vermutung kann durch die Begründung der Kündigung zur Gewissheit oder durch entsprechende Darlegungen des Arbeitgebers entkräftet werden.

Die Beklagte sprach gegenüber dem als technischem Leiter beschäftigten Kläger eine fristlose Änderungskündigung aus und bot zugleich unter Aufforderung „zum Arbeitsantritt“ einen neuen Arbeitsvertrag mit deutlich verringerter Vergütung als Softwareentwickler an. Der Kläger lehnte das Änderungsangebot ab und erschien auch nicht zur Arbeit. Daraufhin kündigte ihm die Beklagte erneut außerordentlich und forderte ihn „im Falle der Ablehnung dieser außerordentlichen Kündigung“ zum Arbeitsantritt auf. Dem leistete der Kläger nicht Folge.

Im Kündigungsschutzprozess wurde festgestellt, dass beide Kündigungen das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst haben. Daraufhin klagte der Arbeitnehmer auf Zahlung der rückständigen Gehälter von dem Zeitpunkt der fristlosen Kündigung bis zu seinem Ausscheiden.

Letztinstanzlich gab das Bundesarbeitsgericht dem Kläger Recht: Die Beklagte habe sich aufgrund der unwirksamen außerordentlichen Kündigung im Annahmeverzug befunden, ohne dass der Kläger seine Arbeitsleistung habe anbieten müssen. Grund dafür sei das widersprüchliche Verhalten der Beklagten. Sie habe sich anstatt der mildereren ordentlichen Kündigung für eine außerordentliche Kündigung entschieden und dadurch bewusst deutlich gemacht, dass ihr eine Weiterbeschäftigung des Klägers unzumutbar sei. Dies stehe im Widerspruch zu dem Angebot auf Weiterbeschäftigung während des Kündigungsschutzprozesses. Daher könne nicht von einem ernsthaften Angebot ausgegangen werden.

Praxistipp:

Da insbesondere mit einer fristlosen Beendigungskündigung grundsätzlich zum Ausdruck gebracht wird, dass das vorgeworfene Fehlverhalten zu schwer wiegt, um das Arbeitsverhältnis während der ordentlichen Kündigungsfrist fortzusetzen, stellt jede Art von Weiterbeschäftigung einen Widerspruch zum Kündigungsgrund dar und ist geeignet, diesen unglaubwürdig zu machen.

Betriebsübergang: Wechsel der Rechtspersönlichkeit ist erforderlich
Maßgeblich für einen Betriebsübergang ist immer der Wechsel der Rechtspersönlichkeit des Betriebsinhabers. Bleibt das Rechtssubjekt des Inhabers identisch, fehlt es daher an einem Übergang. Auch eine bloße Umfirmierung erfüllt nicht die Voraussetzungen des Betriebsübergangs nach § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Dies hat das [Landesarbeitsgericht \(LAG\) Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 22. Februar 2022](#) entschieden.

Ein Arbeitnehmer hatte sich mit einer Klage gegen seine Kündigung gewehrt mit der Begründung, dass diese auf einem Betriebsübergang beruhe und damit unwirksam sei. Das LAG folgte dieser Argumentation nicht: Ein Übergang erfordere die Übernahme durch einen „neuen“ Arbeitgeber. Da im vorliegenden Fall die Gesellschafterversammlung der beklagten Arbeitgeberin lediglich eine Umfirmierung beschlossen hatte, sei ein solcher Wechsel nicht gegeben. Auch ein Wechsel der Gesellschafter berühre die Identität der Gesellschaft als Rechtssubjekt nicht, so dass dieser allein ebenfalls nicht zu einem Betriebsübergang führe.

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

Können Geschäftsführer der Veröffentlichung persönlicher Daten im Handelsregister widersprechen?

Zweck des Handelsregisters ist es, allen Interessierten die Möglichkeit zu geben, sich über die Verhältnisse einer (Handels-) Gesellschaft zu informieren: Wo ist ihr Sitz? Wer sind ihre Gesellschafter? Wie hoch ist ihr Stammkapital? Wer vertritt sie? Daher sieht die Handelsregisterverordnung unter anderem vor, dass neben dem Namen eines Geschäftsführers auch dessen Geburtsdatum und Wohnort in das Register aufzunehmen sind.

Hiergegen wandte sich der Geschäftsführer einer GmbH, der um seine Sicherheit fürchtete: Da er beruflich mit Sprengstoff umgehe, sah er die Gefahr, Opfer einer Entführung oder eines Raubes zu werden.

Das Oberlandesgericht (OLG) Celle folgte in seinem Beschluss vom 24. Februar 2023; (Az.: 9 W 16/23) nicht der Argumentation des Geschäftsführers vielmehr entschied das Gericht, dass er die Veröffentlichung dieser Daten hinnehmen muss. Funktionsfähige und verlässliche öffentliche Register seien für die Sicherheit und Leichtigkeit des Rechtsverkehrs unerlässlich. Geschäftspartner sollten sich zuverlässig informieren können. Auch datenschutzrechtliche Widerspruchsrechte gegen die Aufnahme der Daten bestünden deshalb nicht.

Allerdings hat der Senat offengelassen, ob eine Löschung der Angaben bei einer tatsächlichen erheblichen Gefährdung eines Geschäftsführers in Betracht kommt und wie, insbesondere in welchem Verfahren, dies zu bewerkstelligen wäre. Im vorliegenden Verfahren hatte der Geschäftsführer eine solche Gefährdung nicht näher konkretisiert. Zudem ist in dem Register ohnehin keine genaue Anschrift, sondern nur der Wohnort angegeben.

Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Gesetze im Bundesgesetzblatt

Das Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Gesetze ist am 28. Februar 2023 im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 51, veröffentlicht worden. Es ist größtenteils am 1. März 2023 in Kraft getreten. Art. 22 und 24 sind mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Es enthält Änderungen sowohl für nationale Umwandlungen sowie grenzüberschreitende Verschmelzungen. Zudem wurden gesetzliche Bestimmungen für einen grenzüberschreitenden Formwechsel und für eine grenzüberschreitende Spaltung zur Neugründung sowie in bestimmten Fällen auch für eine grenzüberschreitende Spaltung zur Aufnahme eingeführt. Darüber hinaus wurde das Spruchverfahren „modernisiert“ und angepasst.

Das Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 51 ist abrufbar unter <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/51/VO.html>.

Bereits Ende 2022 wurde das Gesetz zur Umsetzung der Bestimmungen der Umwandlungsrichtlinie über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen beschlossen. Es ist nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 10 (abrufbar unter <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/10/VO.html>) am 31. Januar 2023 bereits in Kraft getreten. Mit beiden Gesetzen wurde die Umwandlungsrichtlinie (EU) 2019/2121 in nationales Recht umgesetzt. (Quelle: DIHK-InfoRecht, 2-3/2023)

3. Wettbewerbsrecht

Frequenz der Versendung von E-Mail-Werbung

Gemäß eines Urteils des Kammergerichts (KG) Berlin vom 22. November 2022; (Az.: 5 U1043/20) kann ein Werbe-Newsletter trotz wirksamer Einwilligung eine unzumutbare Belästigung darstellen. Im konkreten Fall wurde dieser häufiger versendet als vom Umfang der Einwilligung umfasst.

Die Beklagte bewarb ihre Produkte mittels eines E-Mail-Newsletters und holte diesbezüglich auch die entsprechenden Einwilligungen der Empfänger ein. Die Einwilligungserklärung umfasste jedoch nur die Versendung maximal eines Newsletters pro Woche. Die Beklagte versendete allerdings mehrmals wöchentlich E-Mails mit entsprechendem werblichem Inhalt. Das Gericht sah im Verhalten der Beklagten eine unzumutbare Belästigung im Sinne des Wettbewerbsrechts. Die zusätzlichen Newsletter seien auch nicht von der sogenannten Bestandskundenwerbung gedeckt, da es sich bei den Empfängern nicht um solche gehandelt habe.

Beim Versand von E-Mail-Werbung kommt es also nicht nur auf eine wirksame Einwilligung als solche an, sondern es sollte auch gleichzeitig immer auf den Umfang der Einwilligung geachtet werden.

Werbung für Aktionstage: Aktionszeitraum muss erkennbar sein

Gemäß Urteil des Landgerichts (LG) München I vom 12. Januar 2023, (Az.: 17 HKO 17393/21) muss die Werbung für sogenannte Aktionstage den Zeitraum der Aktion sowie die damit verbundenen Rabatte eindeutig ausweisen. Ein Möbelhaus hatte in einer Werbeanzeige sogenannte „Aktionstage“ und die damit verbundenen Rabatte beworben. Allerdings ging aus der Anzeige auf den ersten Blick weder der konkrete Aktionszeitraum hervor noch unter welchen Voraussetzungen, in welcher Höhe und für welche Produkte die Rabatte gültig waren.

Aus Sicht des Gerichts liegt in der derartigen Gestaltung einer Werbeanzeige eine Irreführung im Sinne des Wettbewerbsrechts. Der Blickfang habe lediglich den 21.08. als Beginn der Aktion herausgestellt, das konkrete Ende (31.08.) sei erst aus dem Kleingedruckten ersichtlich gewesen, wodurch der Verbraucher zu einer schnellen Entscheidung gedrängt werden könne. Auch die Höhe und Umfang der Rabatte hätten eindeutig und auf den ersten Blick für den Verbraucher ersichtlich sein müssen.

Unzulässige Werbung bei Nahrungsergänzungsmitteln

Nahrungsergänzungsmittel sind Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, die allgemeine Ernährung zu ergänzen (§ 1 Absatz 1 Nahrungsergänzungsmittelverordnung). Hersteller bewerben diese oftmals mit überzogenen Gesundheitsversprechen, um deren Absatz zu fördern. Gesundheitsbezogene Angaben sind in der Werbung für Nahrungsergänzungsmittel jedoch nur dann zulässig, wenn sie offiziell geprüft und zugelassen wurden.

Das Landgericht Berlin hat in seinem Urteil vom 08. September 2022 (Az.: 91 O 14/22) entschieden, dass Werbung für eine Zusammenstellung aus mehreren Nahrungsergänzungsmitteln mit den Angaben „(gesund) abnehmen“, „entschlacken“, „entgiften“, „Darm sanieren“, „Entzündungen hemmen“, „kein Heißhunger“, unzulässig ist. Bei diesen Werbeangaben handele es sich um gesundheitsbezogene Angaben, die weder wissenschaftlich hinreichend gesichert noch zugelassen seien.

Unzulässige Werbung für ein Nahrungsergänzungsmittel als „Lösung für Corona“

Die Werbung für Lebensmittel mit krankheitsbezogenen Angaben ist - im Gegensatz zu unter bestimmten Voraussetzungen zulässigen gesundheitsbezogenen Angaben - stets unzulässig gemäß Artikel 7 Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV). Dies gilt sogar dann, wenn es einen wissenschaftlichen Beleg für die behaupteten Wirkungen gibt.

In dem vom Landgericht (LG) Würzburg zu entscheidendem Fall (LG Würzburg, Endurteil vom 20. Juli 2022; Az.: 1 HK O 502/21) bewarb die Beklagte ein Vitamin-D3-Präparat als „Lösung für Corona“.

Die Aussage „Lösung Corona“ erwecke bei den angesprochenen Verkehrskreisen den Eindruck, dass das von der Beklagten beworbene Vitamin D3 Präparat wirksam gegen eine Covid-Erkrankung sei. Die Aussage sei unzutreffend und nicht durch wissenschaftliche Studien belegbar.

Es könne aber dahinstehen, ob es einen wissenschaftlichen Beleg für einen Zusammenhang zwischen Vitamin D und der Heilung von Covid-19 gibt, da es sich um eine krankheitsbezogene Angabe für ein Lebensmittel handle. Diese seien schlechthin verboten.

4. Internetrecht

EuGH: Link zu Online-AGB ist bei Unternehmern (B2B) ausreichend

Ein häufiges Streitthema bildet die formal korrekte Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in den Vertrag. Dies betrifft nicht nur den Bereich der Verbraucher (B2C), sondern sorgt auch im Bereich Business-to-Business (B2B) oftmals für Zündstoff, da es nicht immer klar erscheint, wie bestehende AGB korrekt im Onlinevertrieb einbezogen werden.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 24. November 2022 (Az.: C 358/21) entschieden, dass es im B2B-Geschäft ausreicht, auf die AGB nur zu verlinken (Hyperlink ohne Check-Box). Im vorliegenden Fall ging es um die korrekte Umsetzung von Preiserhöhungen zu einem bestehenden Vertrag, der mit AGB auf einer Webseite verknüpft war und die damit verknüpfte Rechtswahl mitsamt Gerichtsstand (Ort der Klage).

FAZIT: Im geschäftlichen Rechtsverkehr agieren die Unternehmer in der Regel „auf Augenhöhe“, es werden dort erheblich geringere Anforderungen an eine wirksame Einbeziehung von AGB gestellt als im Bereich B2C. Unter Unternehmern ist dadurch die Einbeziehung der AGB deutlich erleichtert, und die Inhaltskontrolle wurde vom Gesetzgeber eingeschränkt.

Es genügt demnach für die Einbeziehung der AGB in einen B2B-Vertrag, dass die andere Vertragspartei *auf die eigenen AGB hingewiesen wird*. Hierbei muss es für den Vertragspartner möglich sein, beispielsweise durch einen Abruf der Internetseite, von diesen AGB entsprechende Kenntnis zu erlangen. Der EuGH hat die Anforderungen an einen AGB-Verweis dahingehend konkretisiert, dass die Angabe eines Links im Vertrag zu den maßgebenden AGB ausreichend ist.

Oberlandesgericht Schleswig: Online-Shop muss einmal im Monat überprüft werden

Das Oberlandesgericht (OLG) Schleswig hat mit Urteil vom 9. März 2023 (Az.: 6 U 36/22) entschieden, dass der Betreiber eines Online-Shops die Funktionalität seiner Webseite (hier: Link zu OS-Schlichtungsplattform) mindestens einmal im Monat überprüfen muss.

Hält er diese Pflichten ein, liegt kein schuldhafter Verstoß gegen eine abgegebene Unterlassungserklärung vor.

In diesem Fall ging es um einen eBay-Händler, der in der Vergangenheit eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtung abgegeben hatte, einen klickbaren Link zur OS-Schlichtungsplattform zu setzen und in Zukunft nicht mehr dagegen zu verstoßen. Die Klägerin sah einen Verstoß und forderte die Vereinbarte Vertragsstrafe in Höhe von 3.000 EUR ein.

Das OLG Schleswig verneinte nach der Zeugenvernehmung einen schuldhaften Verstoß und wies die Klage auf die Zahlung der Vertragsstrafe ab, da die notwendige Linksetzung mindestens einmal durch den eBay-Händler überprüft worden sei und daher die Kontrolldichte ausreichend war.

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

Wohnort in der Gerichtsstandsklausel

Wird in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eine Gerichtsstandsklausel vereinbart, in der auf den Wohnort des Vertragspartners Bezug genommen wird, so kommt es auf den Wohnort bei Klageerhebung und nicht auf den bei Vertragsschluss an. Dies gilt auch dann, wenn dem konkreten Versicherungsnehmer eine Klage an seinem ehemaligen Wohnort günstiger erscheint, wie das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main entschieden hat (OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 8. Februar 2023; Az.: 7 U 66/21).

Im konkreten Fall stellten die Versicherungsbedingungen hinsichtlich des örtlichen Gerichtsstands auf den Wohnsitz des Versicherungsnehmers ab. Ob es auf den Wohnsitz bei Vertragsschluss oder bei Klageerhebung ankomme, war der Klausel nicht ausdrücklich zu entnehmen. Aus Sicht eines durchschnittlichen, verständigen Versicherungsnehmers sei deshalb auf den Wohnsitz bei Klageerhebung abzustellen. Dafür sprächen die Tatsache, dass die Klausel im Präsens formuliert sei sowie der Sinn und Zweck der Regelung. Dem Versicherungsnehmer solle die Möglichkeit eingeräumt werden, seine Rechte wohnortnah zu verfolgen, um Erschwernisse zu vermeiden.

Bei der Auslegung der Klausel komme es nicht auf den Einzelfall an, betont das OLG. Es sei deshalb nicht zu berücksichtigen, dass nach Einschätzung des Versicherungsnehmers eine Klage am ursprünglichen Wohnort für ihn günstiger wäre.

6. Veranstaltung und Ansprechpartnerin

Online-Seminar

Damit Ihr Projekt besser läuft: Tipps und Tricks für die Vertragsgestaltung in der IT-Beschaffung

Sie beschaffen neue Hardware oder Software für Ihr Unternehmen, schreiben ein neues ERP-Projekt aus oder aktualisieren Ihren Webshop und die Warenwirtschaft? Wir zeigen Ihnen anhand unserer langjährigen Beratungspraxis auf, wie Sie Ihre Verträge fair und zielsicher gestalten können.

Neben den üblichen Vertragskonditionen zeigen wir Ihnen auf, wie Sie Ihren Beschaffungsprozess besser organisieren können und welche Mittel es gibt, um final ein funktionierendes System zu erhalten.

Termin: 25. Mai 2023
Uhrzeit: 10.00 bis 11.30 Uhr
Ort: virtuell – IHK Lahn-Dill
Kosten: 50 Euro

[Information und Anmeldung](#)

Online-Seminar

Datenschutz im eigenen Webshop – Rechte und Pflichten beachten!

Nach fünf Jahren neuer EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind Unternehmen auch aktuell gehalten, ihre Datenschutzvorgänge und Datenschutzabläufe insbesondere im eigenen Webshop gemäß den rechtlichen Anforderungen einer Überprüfung zu unterziehen.

Die Teilnehmer erhalten eine Übersicht zu den wichtigen datenschutzrechtlichen Komponenten Datenschutzerklärung, Cookie-Recht, Datenschutz und Cloud-Nutzung, Recht am eigenen Bild, Regelungen des Datenschutzes im Zusammenhang des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG), Umgang mit personenbezogenen Daten von Kunden usw.. Erfahrungswerte aus der bisherigen Rechtsprechung und zu bereits verhängten Geldbußen bei Datenschutzverstößen werden in diesem Zusammenhang ebenso vermittelt.

Termin: 16. Juni 2023
Uhrzeit: 10.00 bis 11.30 Uhr
Ort: virtuell - IHK Lahn-Dill
Kosten: 50 Euro

[Information und Anmeldung](#)

Online-Seminar

Per Mausklick zum Unternehmen – Neues zur Onlinebeurkundung

Seit August 2022 sind die Gründung einer GmbH und viele Registeranmeldungen online möglich; ab August dieses Jahres können auch viele Gesellschafterbeschlüsse wie die Änderung des Gesellschaftsvertrages und Gründungsvollmachten per Videokommunikation beurkundet werden. Ihre Notarin oder Ihren Notar sehen Sie dann nur noch auf dem Bildschirm.

Erfahren Sie in diesem Seminar, für welche Gesellschafterbeschlüsse und Registeranmeldungen die Neuregelung gilt, welche technischen Voraussetzungen Sie dafür benötigen und wie Sie von der digitalen Kommunikation mit Notaren profitieren können.

Termin: 27. Juni 2023
Uhrzeit: 10.00 bis 11.30 Uhr
Ort: virtuell - IHK Lahn-Dill
Kosten: 50 Euro

[Information und Anmeldung](#)

Newsletter-Ansprechpartnerin

Sollten Sie weitere Informationen zu den im Newsletter angesprochenen Themen benötigen oder Fragen bzw. Anregungen haben, sprechen Sie mich bitte an: Beate Scheibig, Tel.: 0611-1500-174, b.scheibig@wiesbaden.ihk.de